

Befangenheit: -

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Käbschütztal
(8. ÄndElternbeitragsS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 26.09.2023 mit Beschluss-Nr. 42-7/23 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der **§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte** erhält in Absatz 2 folgenden neuen Wortlaut:

(1) Der Elternbeitrag beträgt:

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 21,172 Prozent der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 29 Prozent der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 29 Prozent der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.
4. Bei der Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder
 - bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

§ 2

Der **§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte** erhält in Absatz 9 folgenden neuen Wortlaut:

Die Absenkungsbeträge richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Absenkungsbeiträge für eine anteilige Betreuung in Krippe, Kindergarten, Hort oder Kindertagespflege werden auch anteilig berechnet.

§ 3

Die Anlage zu § 4 Abs. 11 über die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und –zeit wird neu gefasst.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 28.09.2023

Frank Müller
Bürgermeister